

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Neue Schottergärten verbieten- Mensch und Natur schützen

Örtliche Bauvorschriften (Stadtgestaltung)

- Die Gemeinden können örtliche Bauvorschriften erlassen über:
 1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen sowie die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen und **das Verbot von Schottergärten (seit Dez.2020)**
 2. besondere Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen
 3. den Ausschluss von Werbeanlagen an bestimmten baulichen Anlagen
 4. eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, soweit für diese Werbeanlagen besondere Anforderungen nach Nummer 2 bestehen
 5. die Begrünung baulicher Anlagen

Örtliche Bauvorschriften

- Die Gemeinde kann die örtlichen Bauvorschriften nach Nummer 1 und 2 erlassen, soweit dies zur Verwirklichung baugestalterischer und **städtebaulicher Absichten (zu denen auch der Umweltschutz zählt)** oder zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von **geschichtlicher, künstlerischer** oder **städtebaulicher Bedeutung** sowie von **Baudenkmälern und Naturdenkmälern** erforderlich ist.
- Die Gemeinde erlässt die örtlichen Bauvorschriften als Satzung für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes.
- Vor dem Erlass der Satzung ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

Örtliche Bauvorschriften

- Zu beachten ist, dass die Festsetzungen nur aus baugestalterischer und städtebaulichen Gründen erfolgen dürfen. Belange des Umweltschutzes können ggf. städtebauliche Gründe sein. Die Festsetzungen dürfen **nicht** für das **gesamte Stadtgebiet** erfolgen, sondern nur für die o.g. Teile davon.

Örtliche Bauvorschriften (z.B. Schottergärten)

- Nach § 8 Abs. 1 BbgBO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Dies findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen. Eine „andere zulässige Verwendung“, deren Erfordernisse der Begrünung und Bepflanzung entgegenstehen, dürfte regelmäßig die Verwendung als Schottergarten sein. **Bei der Anlage eines Schottergartens ist — soweit es der Nutzungszweck erlaubt — auf eine Versiegelung zu verzichten.**

- Umsetzbare Rechtssetzungsmöglichkeiten für die Stadt, um das Entstehen von Schottergärten einzuschränken, sind Festsetzungen in Bebauungsplänen, in Gestaltungssatzungen (hier der Bodenbeschaffenheit) und Erhaltungssatzungen.

Örtliche Bauvorschriften (z.B. Schottergärten)



- Fraglich ist, ob § 87 Abs. 1 Nr. 1 BauO als Rechtsgrundlage für eine Satzung zum allgemeinen Verbot von Schottervorgärten genutzt werden kann.
- Ausweislich des in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Willens des Landesgesetzgebers ist davon auszugehen, dass keine klassischen „Vorgartensatzungen“ mehr (bis 2018) erlassen werden dürfen, bei denen die Gemeinden auf die gärtnerische Gestaltung von Vorgärten Einfluss nehmen.

Örtliche Bauvorschriften (z.B. Schottergärten)

-Verhältnis zu § 8 BauO-



- Der rechtliche Rahmen für die Umsetzung von § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO ergibt sich aus einem Zusammenwirken von Planungsrecht und Bauordnungsrecht: Aus dem Planungsrecht wird regelmäßig der Grad der zulässigen Überbauung abzuleiten sein (durch eine Festsetzung der zulässigen Grundfläche, § 19 BauNVO, und der Baulinien, § 23 BauNVO), die verbleibenden nicht überbauten Flächen sind dann entweder nach den geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans oder, wenn solche nicht bestehen, nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO zu gestalten.

Örtliche Bauvorschriften (z.B. Schottergärten)



-Verhältnis zu § 8 BauO-

- Das bauordnungsrechtliche Gebot zur wasseraufnahmefähigen Beschaffenheit und Begrünung erfasst alle tatsächlich nicht überbauten Flächen – sowohl die nach dem Bauplanungsrecht überbaubaren als auch die nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Bebaute Grundstücke i. S. des § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO sind Grundstücke, die mit einem oder mehreren Gebäuden oder mit vergleichbaren baulichen Anlagen überbaut sind. Ein „bebautes Grundstück“ i. S. des Gesetzes ist auch anzunehmen, wenn eine Bebauung unmittelbar bevorsteht, insbesondere, wenn ein baurechtliches Verfahren zur Bebauung eingeleitet ist.

Örtliche Bauvorschriften (z.B. Schottergärten)

-Verhältnis zu § 8 BauO-



- Die unbebauten Flächen sind zu begrünen oder zu bepflanzen. Eine bestimmte Qualität der Begrünung oder Bepflanzung kann nicht verlangt werden. Die Begrünung kann durch die Anlage als Rasen oder Wiese, aber auch durch gärtnerische Anlage als Zier- oder Nutzgarten, die Bepflanzung durch das Pflanzen von Bäumen und/oder Sträuchern, auch als Nutzgarten, erfolgen.
- Im Hinblick auf die praktische Anwendung von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO ist ferner Folgendes zu beachten: Die Verpflichtung nach dieser Norm besteht insoweit nicht, wie die Grundstücksfreiflächen für eine andere zulässige Verwendung wie Fahrrad- oder Mülltonnenabstellflächen benötigt werden, also für die bestimmungsgemäße Nutzung des Bauvorhabens auf dem Grundstück erforderlich sind. Auch in diesem Fall hat der Bauherr jedoch das § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO zu entnehmende Gebot der größtmöglichen Schonung der Grundstücksfreiflächen zu beachten.

Örtliche Bauvorschriften (z.B. Schottergärten)



- Eine Ermächtigungsgrundlage für den künftigen Erlass von „Verschotterungsverbotssatzungen“ kann man in § 87 Abs. 1 Nr. 1 BauO allenfalls dann noch erblicken, wenn man den Begriff der „Gestaltung“ dahingehend auslegt, dass zwar Vorgaben zur „gärtnerischen“ Gestaltung ausgeschlossen, jedoch Vorgaben zur Art der Bodenbedeckung und der Belagsbeschaffenheit der nicht überbauten Flächen zulässig sind. Das Verbot der Verschotterung würde eine solche Vorgabe darstellen, sofern diese wie üblich angenommen einen hohen Versiegelungsgrad aufweist.

Örtliche Bauvorschriften (z.B. Schottergärten)



Bauordnungsverfügungen, Pflanzgebot und Baugenehmigungen

- Die Durchsetzung der bauplanerischen Festsetzungen und des § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO können durch bauordnungsrechtliche Ordnungsverfügungen sichergestellt werden.
Ermächtigungsgrundlage ist insoweit § 58 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 BauO, demzufolge **die Bauaufsichtsbehörden** bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen haben, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Im Unterschied zu den Schwierigkeiten einer rückwirkenden Änderung der Bebauungspläne können Ordnungsverfügungen problemlos auch für bereits bestehende Schottervorgärten auf § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO gestützt werden. Bereits der ehemalige § 8 Abs. 1 BauO verpflichtete zur Begrünung der unbebauten Flächen, sodass die in der Vergangenheit errichteten Schottervorgärten materiell rechtswidrig sind.

Örtliche Bauvorschriften (z.B. Schottergärten)



Bauordnungsverfügungen, Pflanzgebot und Baugenehmigungen

- Die Pflanzfestsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind von der Kommune vor Ort selbst zu kontrollieren. Rechtsgrundlage ist der § 178 BauGB, wonach die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten kann, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.
- § 178 BauGB lässt indes die Vorschriften des Bauordnungsrechts, nach denen die Bauaufsicht die Bepflanzung und Begrünung von Grundstücken verlangen kann, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO, unberührt. Für jene Anordnungen ist gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 BauO die Bauaufsichtsbehörde, also der Kreis als untere Bauaufsichtsbehörde, zuständig. Wie aus § 8 Abs. 1 Satz 2 BauO folgt, findet § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Örtliche Bauvorschriften (z.B. Schottergärten)



Bauordnungsverfügungen, Pflanzgebot und Baugenehmigungen

- Da sowohl § 58 Abs. 2 Satz 2 BauO als auch § 178 BauGB der zuständigen Behörde ein Ermessen einräumen, besteht freilich die Gefahr einer insoweit divergenten Ermessensausübung. Diese sollte daher in ihren Grundzügen unter den beiden Behörden abgestimmt werden.
- Inhalt und Voraussetzungen eines auszusprechenden Pflanzgebots unterscheiden sich indes bei beiden Verfahren. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach §§ 58 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO nur die Begrünung und Bepflanzung als solche, nicht jedoch eine bestimmte Qualität derselben verlangen. Hingegen können nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in Bebauungsplänen auch Festsetzungen zu bestimmten Arten von Pflanzen, dem Mischungsverhältnis oder zu einer bestimmten Dichte getroffen werden.

Örtliche Bauvorschriften



- Erhaltungssatzung nach § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Gestaltungssatzung nach § 87 Abs.8 bbgBO
- Bebauungsplan
- Denkmalbereichssatzung nach § 4 BbgDSchG
- Der „Alles-in-einem-Bebauungsplan“ – zum Abschluss einer erfolgreichen Sanierung nach § 172 Abs.1 BauGB



Örtliche Bauvorschriften

- Gestaltungsvorschriften müssen durch Besonderheiten des Quartiers, in dem sie gelten sollen, gerechtfertigt werden. Je größer der Geltungsbereich und je heterogener die Strukturen, desto schwieriger wird das. Umgekehrt kann es gut abgrenzbare innerörtliche Bereiche geben, die eine Regelung geradezu herausfordern.
- Gestaltungssatzung „Zentrum“
- Erhaltungssatzung „Auf dem Sande“
- Erhaltungssatzung „Am Anger“
- Diverse Regelungen in Bebauungsplänen

Örtliche Bauvorschriften



- **Verwaltungsaufwand beachten!**
 - Erhaltungssatzung löst eine besondere Genehmigungspflicht für alle auf Gebäude bezogene Maßnahmen in ihrem Geltungsbereich aus. Die Genehmigung wird gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch die Gemeinde erteilt. Bei Maßnahmen, die nach Bauordnungsrecht förmlich mit Bescheid oder durch Zustimmung genehmigt werden müssen, wird die Genehmigung gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt, diese muss aber zuvor das Einvernehmen der Gemeinde einholen.
 - Sanierungssatzungen im umfassenden Verfahren erfordern analog hohen Aufwand (§145 BauGB).
 - Kontrolle von Festsetzungen in Bauleitplänen.
 - **Ausreichend Sachkundiges Personal muss vorhanden sein.**
 - Gestaltungssatzung, setzt ständige Information und Kontrolle voraus, denn die Änderung von gestaltungsempfindlichen Bauteilen (Fenster, Dachmaterial und Farbe, Wandfarben, Türen, Einfriedungen) unterliegt nur selten der Genehmigungspflicht nach der Bauordnung. Viele Eigentümer fühlen sich dadurch ermächtigt, ganz ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu folgen.

Örtliche Bauvorschriften



Verwaltungsaufwand beachten!

- Ermittlung und Kartierung sehr aufwändig
- Regenentwässerung nur gemeinsam mit NUWAB möglich
- Ermittlung von GRZ und GFZ nicht in Zuständigkeit der Stadt, hier ist der LK als Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig
- **Geltungs- und Anwendungsbereich!**
- Nur bedingte Rückwirkung durch Örtliche Bauvorschrift möglich, da kein Zugriff auf Baugenehmigungsverfahren (Was genehmigt/Was nicht?)
- Nur für Vorhaben, die nach Inkrafttreten der Satzung einen Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird und bei wesentlichen Veränderungen der Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und der Oberfläche der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke bei Bestandsgebäuden.

Weitere Instrumente

- vor dem Einsatz der rechtlichen Instrumente (**Verbote**) ein **niedrigschwelligeres Vorgehen** einsetzen denn:

Schottervorgärten werden auch oft von älteren Mitbürgern, die keine Kraft mehr zur Gartenpflege haben, und Eigentümern von Mehrfamilienhäusern, in denen kein Mieter die Pflege des Vorgartens übernehmen will, angelegt. Dort ist die Verschotterung oft der einzige Weg, den Vorgarten nicht verwildern zu lassen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den grundrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutz aus Art. 14 GG erscheint es zweckmäßig, die Bürger durch eine Vielzahl von Schritten von den begrünten Vorgärten zu überzeugen und von der **Verbotssatzung abzusehen**.



Keine Schottersatzung sondern

Keine Örtliche Bauvorschrift für Schottergärten

Weitere Instrumente



- Die **Bauberatung:**

Die Bürger darüber aufzuklären, dass die Schottergärten tatsächlich nicht unbedingt pflegeleicht sind. Nach kurzer Zeit setzt sich Moos zwischen die Steinchen und müssen Gräser und Wildkräuter entweder kostenintensiv entsorgt oder die Steinchen aufwendig gereinigt werden. Weiterhin kann das Bewusstsein um Artenschutz und Temperaturreduzierung durch Begrünung geschaffen werden. Hier kann darauf aufmerksam gemacht werden, dass der begrünte Vorgarten durchaus pflegeleicht sein kann. So unterdrücken Pflanzen, die den Boden bedecken und langsam wachsen, unerwünschte Wildkräuter und brauchen selbst kaum Pflege. Für trockene, sonnige Standorte eignen sich beispielsweise Polsterdost, Storchschnabel oder blaues Silbergras. Im Schatten gedeihen Haselwurz und Waldmeister als Bodendecker mit einem Fingerhut als Hingucker. Auch die Akelei fühlt sich im Schatten wohl. Zur Unterstützung von Insekten eignet sich Totholz.

Keine Örtliche Bauvorschrift für Schottergärten

Weitere Instrumente



- **Flyer, Merkblätter und Informationsveranstaltungen:**

mit Gestaltungsbeispielen für einen Vorgarten der Baugenehmigung beizufügen, um so den Bauherren von Anfang an für das Thema zu sensibilisieren (hier ist aber das Mitmachen des Landkreises als Untere Bauaufsichtsbehörde gefragt).

Darüber hinaus bietet sich eine an die Allgemeinheit (insbesondere Gartenplaner, ausführende Gartenbaubetriebe, Berufsverbände, Schulen und Vereine) gerichtete Aufklärung durch **Broschüren** und im **Internet** mit Tipps und Ratschlägen zur Gestaltung von Vorgärten und Informationen zu Blütezeit und Insektenleben an. Es ist auch hier auf die besondere Bedeutung der Vorgärten für das Insektenleben, den Artenreichtum, die Auswirkungen auf das Mikroklima und die Nachteile der Versiegelung bei Starkregenereignissen hinzuweisen.

Keine Örtliche Bauvorschrift für Schottergärten

Weitere Instrumente



■ Förderprogramme

zum Erhalt von bestehenden Vorgärten oder zum Rückbau verschotterter Vorgärten, die sich an Privateigentümer richten.

Die Stadt **Korschenbroich (NRW) z.B.** hat ein Förderprogramm zur Entsiegelung von Vorgärtenflächen aufgelegt. Danach werden ab dem Haushaltsjahr 2020 Hauseigentümer und Eigentümergemeinschaften finanziell unterstützt, die ihre Vorgärten durch Rückbau von versiegelten Flächen und Schotterflächen in Grünflächen (Wildblumenwiesen, Staudenbeete, Gehölzflächen mit naturnaher Bepflanzung) wieder naturnah gestalten. Es muss eine Mindestfläche von 10 m² zurück gebaut werden, wobei sich die Eigentümer verpflichten müssen, die Begrünung mindestens 10 Jahre zu erhalten. Die Förderhöhe beträgt 2,50 €/m² bei einem Höchstbetrag von 500,00 € je Maßnahme.

Keine Örtliche Bauvorschrift für Schottergärten



Weitere Instrumente

- Die Stadt **Korschenbroich (NRW)**
 - **Einen Baum pflanzen vor der eigenen Tür**
 - **Blüten statt Schotter - Prämien für Flächenentsiegelung**
 - **Grüne Dächer Korschenbroich**
 - **Wettbewerb 1: Der Klimaschutzpreis der Stadt Korschenbroich**
 - **Wettbewerb 2: Wer hat die schönste Grünfassade?**

Informationsbroschüre der Stadtverwaltung Garten von 2020



Im Sommer angekommen, sind Gehölze wie z.B. der Kirschbierbaum mit seinen zahlreichen Sorten, der Feuerdorn, Cotoneaster und die Berberitze blühende und Nahrung spendende Pflanzen für den Garten.

Selbst der wilde Wein und der Efeu sorgen mit ihren Blüten bis weit in den Herbst hinein für Nahrungsangebot einheimischer Bienen und Insekten.

Diese Aufzählung und Empfehlung kann nicht vollständig sein. Es sind Anregungen, die Vielfalt zu erhöhen und über eine ansprechende Gestaltung hinaus, etwas für die Natur und das Klima zu tun.

Eine bunt blühende Wiese für unsere kleinen Lebewesen anzulegen und mal auf das Betonpflaster zu verzichten, bringt im Ergebnis aller Bemühungen schon sehr viel.

Es gilt das Motto: Im Garten viele verschiedene Blütenpflanzen pflanzen!

Die Auswahl an blühenden Pflanzen für den eigenen Garten ist noch nicht erschöpft.

- Der Liguster,
- die Spirea,
- die Kleeblumeliederstrauch,
- der Schmetterlingstrauch,
- die Rispenthortensie und,
- der Hibiskus

gehören in die engere Wahl.

Die Stadtverwaltung wünscht Ihnen viel Spaß beim Gärtnern.

Stadt Luckenwalde
Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt

Klimawandel, heiße Sommer, wenig Regen, Klimaschutzziele erreichen!

Was kann ich in meinem Garten dafür tun?

Stadt Luckenwalde
Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt
Theaterstraße 16 d
14943 Luckenwalde
E-Mail: gruenplanung@luckenwalde.de
Internet: www.luckenwalde.de

Impressum:
Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterei, Markt 10
14943 Luckenwalde
Stand: November 2020 - Alle Rechte beim Herausgeber

Jeder Bürger, der einen eigenen Garten oder ein Grundstück besitzt, kann seinen Beitrag dafür leisten. Auch kleine Beiträge erzielen in der Summe eine große Wirkung.

Versiegeln, pflastern und befestigen Sie wirklich nur das, was dauerhaft befahren oder intensiv begangen wird. Offene Rasenflächen dienen der Versickerung und bilden ein angenehmes Kleinklima und halten Feuchtigkeit im Boden.

Unser Klima wird trockener und wärmer, es ist an der Zeit, die passenden Bäume und Gehölze auszuwählen, die diesen sich ändernden Bedingungen gewachsen sind. Gleichzeitig müssen wir etwas für den Erhalt und die Entwicklung unserer Bienen, Insekten und Kleinstlebewesen tun. Mit Baumschulen, Gärtnern und Fachleuten stehen wir im engen Kontakt und sind auf der Suche nach geeigneten Bäumen, Gehölzen und Pflanzen.



Neugestaltete Grünfläche Zinnwiese Str. Rüdiger-Rudolf-Bronstedeit-Str.

Bei einem gesunkenen Grundwasserstand (z.Z. um ca. 70 cm) geht es vor allem um Trockenheitsverträglichkeit der Bäume und Gehölze. In den öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen haben sich Bäume wie z.B. der Ahorn, die Linde, die Buche und die Robinie bewährt.



Robur

Robinie

Auf dem eigenen Grundstück und im Garten sind Großbäume eher die Ausnahme, hier sind besonders kleinstwüchsige Bäume oder Obstbäume und Gehölze zu pflanzen.

Hier finden Bienen (Wildbienen), Hummeln, Schmetterlinge und Co. wichtige Lebensräume. Sie sind für unser Ökosystem unersetzlich.



Das Blütenangebot und die Blütenkonstanz vom Frühjahr bis in den Herbst sind von großer Bedeutung für eine möglichst lange Nahrungssicherung der Bienen und Insekten.

Im Folgenden eine Empfehlung nach Jahreszeiten:

Im Frühjahr (März bis April) kann die Haselnuss, die Weide, Kornelkirsche, Kirschpflaume und der Ahorn das Nahrungsangebot der Bienen sichern.



Weide, Kirschpflaume und Ahorn

Ab April bis in den Juni sind dann die klassischen Obstgehölze in der Blüte. Hier sind es die Kirsche, die Birne, der Apfel und der Pfirsich. Die Mandel, Aprikose, Zierkirsche und Zwetschge ergänzen die Aufzählung.



Apfel, Kirschen und Aprikosen

Apfel, Kirschen und Aprikosen



Apfel, Kirschen und Aprikosen

Mit einer geschickten Auswahl verschiedener Obstgehölze kann ein langer und für die Bienen sehr wichtiger Blütezeitraum abgedeckt werden. Zur Auswahl stehen hier der klassische Gartenbaum, der Spalierbaum oder die Säule.

Nach der Blütezeit der Obstgehölze sind die Rosen in ihrer großen Vielfalt an der Reihe.

Hier werden heimische Wildrosenarten vom NABU empfohlen, wie die Apfelrose, die Bibernellrose, die Essigrose, die Filzrose, die Kriechrose/Ackerrose, die Rotblättrige Rose, die Weinrose und die Zimtrose.



Heimische Wildrosenarten wie z. B. die Apfelrose und Weinrose



In diesem Zeitraum blühen auch die Kastanien, der Apfelfeldorn und die Robinien. Für den Garten wäre der Blau- oder Goldregen, Oster- oder Winterschneeball geeignet. In Verbindung mit Stauden, wie z. B. die Katzenminze, Steppensalbei oder Lavendel eine blütenreiche Mischung.



Blauweide Katzenminze

04.07.2023 - SVV Mann

Informationsbroschüre anfertigen

MUSTER



**Immergrün
und pflegeleicht**

Ein grüner Vorgarten muss nicht viel Arbeit machen. Es gibt eine Vielzahl an heimischen Pflanzen, die nur ein Minimum an Pflege brauchen.

Innengrün Gehölze wie Buchenbaum, Stachelpalme oder Rhododendron sind auch im Winter grün. Zusätzlich können mit einjährigen Sommerblumen das ganze Jahr über farbige Akzente gesetzt werden.

Stauden mehrjährig, winterfest, pflegeleicht – Stauden wachsen problemlos in jedem Vorgarten und müssen nur einmal im Jahr geschnitten werden. Zu den heimischen Sorten zählen beispielsweise Königskerze, Vellochen, Primeln oder Sonnenhut.

Storchschnabel, Thymian, Schafgarbe oder Johanniskraut sind **Bodenbedecker** und im Garten beliebte Helfer, weil sie das Unkraut begrenzen und ihm nur wenig Platz lassen. Das minimiert den Pflegeaufwand.

Verschiedene **Milchvarianten** auf den Gartenbeeten verhindern ein Verschlämmen und Verdichten des Bodens. Der Boden kann so mehr Wasser aufnehmen und besser halten. Im Sommer müssen solche Beete öfter gegossen werden.



**Gerns beraten wir Sie rund um die Vorteile
Ihres grünen Vergartens:**

Herr/Frau Vorname Mustername
Telefon: 0000 / 000 00 00
E-Mail: mustername@musterstadt.de

Herr/Frau Vorname Mustername
Telefon: 0000 / 000 00 00
E-Mail: mustername@musterstadt.de

Stadt/Gemeinde Muster
Straßenname mit Nr.
00000 Musterort

www.musterstadt.de



Stiller- und Gemeinderat HFRW
Kaiserwerther Straße 182-201,
40474 Düsseldorf
www.kommun.hfrw



Kommunal-Agentur NRW GmbH
Carl-Neuberg-Str. 40-44 Düsseldorf
www.kommunal-agentur.nrw



100

Immergrün und pflegeleicht



Ein grüner Vorgarten muss nicht viel Arbeit machen. Es gibt eine Vielzahl an heimischen Pflanzen, die nur ein Minimum an Pflege brauchen.

Immergrün Gehölze wie Buchsbaum, Stechpalme oder Rhododendron sind auch im Winter grün. Zusätzlich können mit einjährigen Sommerblumen das ganze Jahr über farbige Akzente gesetzt werden.

Stauden mehrjährig, winterfest, pflegeleicht – Stauden wachsen problemlos in jedem Vorgarten und müssen nur einmal im Jahr geschnitten werden. Zu den heimischen Sorten zählen beispielsweise Königskerze, Veilchen, Primeln oder Sonnenhut.

Storchschnabel, Thymian, Schafgarbe oder Johanniskraut sind **Bodendecker** und im Garten beliebte Helfer, weil sie das Unkraut begrenzen und ihm nur wenig Platz lassen. Das minimiert den Pflegeaufwand.

Verschiedene **Mulcharten** auf den Gartenbeeten verhindern ein Verschlämmen und Verdichten des Bodens. Der Boden kann so mehr Wasser aufnehmen und besser halten. Im Sommer müssen solche Beete seltener gegossen werden.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201,
40474 Düsseldorf
www.Kommunen.NRW



Kommunal
Agentur NRW

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
www.KommunalAgentur.NRW



Gerne beraten wir Sie rund um die Vorteile Ihres grünen Vorgartens:

Herr/Frau Vorname Musturname
Telefon: 0000 / 000 00 00
E-Mail: musturname@musterstadt.de

Herr/Frau Vorname Musturname
Telefon: 0000 / 000 00 00
E-Mail: musturname@musterstadt.de

Stadt/Gemeinde Muster
Straßenname mit Nr.
00000 Musterort

www.musterstadt.de

MUSTER



Begrünte Vorgärten – für ein besseres Mikroklima

In Zeiten des Klimawandels wird das Mikroklima in Städten und Gemeinden immer wichtiger. Vorgärten spielen dabei eine ganz zentrale Rolle. Sie beeinflussen Temperatur, Luftfeuchte und Trockenheit in unserem direkten Lebensumfeld.

Auch in unserer Stadt wird es zukünftig mehr heiße Tage und mehr Starkregen geben. Mit naturnahen Gärten können Sie mit geringem Aufwand viel bewirken und sich gegen die Folgen des Klimawandels wappnen.

Bepflanzter Boden speichert Regenwasser, das über die Pflanzen verdunstet. Die Folge: Ein klimatischer Ausgleich, bessere Luft und angenehme Kühle im Sommer. Ein natürlich bewachsener Vorgarten schafft nicht nur ein buntes Paradies für Insekten und Vögel, sondern schützt auch das Haus vor Überschwemmungen.

Anders bei Kies und Schotter. Das Gestein heizt sich unter Sonneneinstrahlung auf, Tiere finden keine Nahrung, Regenwasser kann nicht versickern.

MUSTER

Schottergärten – vielfach überschätzt

Heute muss alles schnell gehen und soll nur wenig Arbeit machen. Auch im Vorgarten. Daher entscheiden sich viele Eigentümer für eine Lösung aus Gestein. Dabei wird oft Mutterboden abgetragen und wasserdurchlässiges Vlies oder Folie verlegt. Das soll verhindern, dass im Vorgarten Unkraut wächst. Auf dem Vlies werden dann meist Kies, Steine oder Schotter verteilt. Formgehölze sollen die graue Fläche verschönern.

Was viele nicht wissen: Schottergärten machen auf lange Sicht sogar mehr Arbeit!

Denn Unkraut, Algen, Flechten und Moose siedeln sich auch auf Steinen an. Kies und Schotter davon zu befreien, ist viel aufwendiger, als ein mit Stauden besetztes Beet zu säubern. Weil der Boden abgedeckt ist, kann im Schottergarten außerdem kein Regenwasser versickern. Das Wasser fließt direkt in die Kanalisation oder staut sich an der Hauswand. Bei lang anhaltendem Niederschlag oder Starkregen kann das zu Überflutungen führen. Im schlimmsten Fall dringt das Wasser ins Gemäuer ein.



04.07.2023 - SVV Mann

